Geschäftsordnung für den außerordentlichen Landesparteitag 2026

1. ANWESENHEITSLISTE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede/r Delegierte hat vor Beginn des Landesparteitages die Mandatsbestätigung ihrer/seiner Delegiertenkarte abzugeben. Der a.o. Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Delegierten beschlussfähig.

2. ANTRÄGE

2.1. Anträge (ausgenommen jene zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung) sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Landesparteitag einzubringen.

2.2. Anträge, die nicht fristgerecht mindestens drei Wochen vor dem Parteitag schriftlich eingebracht wurden, können nur mit Beschluss des Landesparteitags auf die Tagesordnung genommen werden, wobei dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist (Dringlichkeitsanträge).

2.3. Die Antragsprüfungskommission prüft die rechtzeitig eingelangten Anträge und gibt am Landesparteitag eine Stellungnahme sowie eine Beschlussempfehlung ab. Sie kann den Delegierten vorschlagen:

- Die Annahme des Antrages in unveränderter Fassung.
- Die Annahme des Antrages in abgeänderter Fassung.
- Die Zuweisung des Antrages an die zuständige SPÖ-Organisation zur weiteren Behandlung.
- Die Ablehnung des Antrages.

2.4. In Ansehung der Dringlichkeitsanträge (Punkt 2.2.) hat das Tagespräsidium die Beschlussempfehlungen (Punkt 2.3.) abzugeben.

2.5. Beschlussempfehlungen aufgrund von Anträgen, die ähnliche oder gleiche Themenkomplexe behandeln, werden zu Blöcken zusammengefasst und in der Diskussion gemeinsam behandelt, aber getrennt abgestimmt. Pro Themenblock kann pro Redner/Rednerin höchstens zweimal das Wort ergriffen werden.

2.6. Der Landesparteitag stimmt über die Beschlussempfehlungen der Antragsprüfungskommission bzw. des Tagespräsidiums ab.

2.7. Erhält eine auf Annahme des Antrages in geänderter Fassung oder auf Zuweisung lautende Beschlussempfehlung nicht die erforderliche Mehrheit, dann ist über den Antrag in der ursprünglichen Fassung abzustimmen.

2.8. Erhält eine Ablehnung des Antrags lautende Beschlussempfehlung nicht die erforderliche Mehrheit, dann gilt der ursprüngliche Antrag als angenommen.

3. DISKUSSION, WORTMELDUNGEN UND REDNERLISTE

3.1. An der Diskussion können sich sowohl die ordentlichen als auch die Gastdelegierten beteiligen. Die Wortmeldungen sind schriftlich mit Wortmeldungskarte einzureichen und werden in die RednerInnenliste eingetragen. Die vorgemerkten RednerInnen kommen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort.

3.2. Jede/r ordentliche Delegierte hat das Recht in der Diskussion Abänderungsanträge und Zusatzanträge zu stellen. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.3. Jede/r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Rednerliste eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung vorzubringen.

3.4. Jede/r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Rednerliste eine tatsächliche Berichtigung vorzubringen.
3.5. Nach Erschöpfung der Rednerliste ist über den jeweiligen Tagesordnungspunkt abzustimmen.
3.6. Bei Anträgen auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte erhält nur ein/e Pro-RednerIn und ein/e Contra-RednerIn das Wort.

4. REDEZEIT

4.1. Pro Wortmeldung steht eine Redezeit von 3 Minuten zur Verfügung.
4.2. Eine Rednerin/ein Redner kann zu jedem Tagesordnungspunkt höchstens zweimal das Wort ergreifen, außer in der Geschäftsordnung anders vorgesehen siehe Z. 2.5.

5. ABSTIMMUNGEN

5.1. An Abstimmungen und an Wahlen nehmen nur die ordentlichen Delegierten teil.
5.2. Jede/r ordentliche Delegierte hat das Recht zu verlangen, dass über bestimmte Teile eines Tagesordnungspunkts getrennt abgestimmt wird (getrennte Abstimmung). Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung ist schriftlich vorzulegen und hat die Teile, über die getrennt abzustimmen ist, genau zu bezeichnen.
5.3. Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Bei mehreren Abänderungsanträgen ist jeweils über einen weitergehenden vor den übrigen, weniger weitgehenden abzustimmen.
5.4. Über Zusatzanträge ist dann abzustimmen, wenn der Hauptantrag dessen Zusatz sie bilden sollen, angenommen wurde.

6. BESCHLUSSERFORDERNISSE

6.1. Die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden, dessen StellvertreterInnen, des Landesparteivorstands und der Landeskontrolle sowie das Schiedsgericht ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
6.2. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Delegiertenkarte; es sei denn der Landesparteitag beschließt etwas anderes.
6.3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
6.4. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6.5. Beschlüsse über Änderungen des Landesparteistatuts bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

7. MANDATSPRÜFUNG, STIMMENZÄHLUNG

7.1 Die Mitglieder der Wahlkommission stellen die Beschlussfähigkeit des Landesparteitags fest und zählen bei Abstimmungen die Stimmen.
7.2. Die Mitglieder der Wahlkommission überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und zählen die Stimmzettel aus; der/die Sprecher/in der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis bekannt.
7.3. Falls der Landesparteitag nicht (mehr) beschlussfähig ist, werden die anstehenden, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte – mit Ausnahmen von Wahlen – dem Landesparteirat zugewiesen.